

§ 352

Die Aufsichtspersonen, müssen die Arbeiter bei Übertragung der Arbeit über die Art und Ausführung der Arbeit sowie über besondere Gefahren unterrichten.

§ 353

(1) In jeder Schicht hat der Schichtsteiger alle belegten Arbeitsorte seines Revieres mindestens einmal zu befahren und besonders auf die Einhaltung der technisch-sicherheitlichen Vorschriften und der Arbeitsschutzbestimmungen zu achten.

(2) Arbeitsorte unter Tage und solche über Tage, die nur mit einem Beschäftigten belegt sind, müssen in jeder Schicht mindestens zweimal durch eine Aufsichtsperson befahren werden. Zwischen den beiden Befahrungen müssen wenigstens zwei Stunden liegen.

§ 354

(1) Solange Arbeiter im Betrieb tätig sind, muß mindestens eine Aufsichtsperson auf der Anlage anwesend oder leicht erreichbar sein.

(2) Der Schichtsteiger hat sich vor dem Verlassen der Anlage zu vergewissern, daß sich von seinen Leuten niemand ohne sein Wissen im Betriebe befindet.

§ 355

Im Betriebe müssen jederzeit Anzahl und Namen der im Betriebe befindlichen Personen festzustellen sein.

§ 356

(1) Der Werksleiter ist verpflichtet, besondere Ereignisse (z. B. Explosionen, Verpuffungen, Brände, Wasser- und Laugendurchbrüche, Auftreten von Gasen, Verschüttungen, wichtige Betriebsstörungen) der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion unverzüglich zu melden. Eine gleiche Meldung ist, auch wenn Menschen nicht verletzt oder gefährdet sind, an die Arbeitsschutzinspektion zu erstatten, bei Betriebsstörungen jedoch nur insoweit, als sie schwerwiegend sind und den Arbeitsschutz betreffen.

(2) Die übrigen Aufsichtspersonen müssen solche Ereignisse unverzüglich dem Werksleiter melden, der den Leiter der Arbeitsschutzkommission und die Betriebsgewerkschaftsleitung davon zu unterrichten hat.

2. Brigadiere

§ 357

(1) Für jedes Arbeitsort ist für jede Schicht ein geeigneter Häuer als Brigadier zu wählen. Im Falle seiner Verhinderung ist ein geeigneter Vertreter zu wählen.

(2) Für lange Abbaustöße müssen entsprechend den eingesetzten Brigaden mehrere Brigadiere gewählt werden.

§ 358

Der Brigadier hat seine Brigade zur Befolgung dieser Vorschriften und der dazu gegebenen Weisungen der Aufsichtspersonen anzuhalten. Die Mitglieder der Brigaden müssen diese Weisungen befolgen.

3. Zechenbuch

§ 359

(1) Der Werksleiter hat für die Führung eines Zechenbuches zu sorgen und die Eintragungen in dieses Buch zu überwachen.

(2) In das Zechenbuch sind auf Verlangen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion Anordnungen und Verfügungen einzutragen.

(3) Der Werksleiter muß die Eintragungen im Zechenbuch den Aufsichtspersonen unverzüglich bekanntgeben. Diese haben die Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen.

4. Bekanntmachungen an die Belegschaft

§ 360

(1) Der Werksleiter muß Verfügungen und Anordnungen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und solche der Arbeitsschutzinspektion auf deren Verlangen der Belegschaft bekanntgeben.

(2) Aushänge, Anschläge und Tafeln müssen stets gut lesbar sein.

§ 361

(1) Jedem Belegschaftsmitglied ist bei der Anlegung nach erfolgter Belehrung ein Abdruck der „Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Steinkohlenbergbau“ gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(2) Ein Abdruck dieser Vorschriften muß an geeigneter Stelle für jedermann im Betrieb erreichbar aushängen.

5. Arbeitsschutzkommission

§ 362

(1) Die Arbeitsschutzkommission hat durch ein geeignetes Mitglied mindestens einmal wöchentlich an der Prüfung der Förderseile teilzunehmen. Alle Prüfungsteilnahmen und Beanstandungen sind in das Seilprüfungsbuch einzutragen.

(2) Die Arbeitsschutzkommission ist verpflichtet, das Grubenrettungswesen, insbesondere das Alter der Grubenwehrmänner und den Stand der Ausbildung zu überprüfen.

(3) Ein Mitglied der Arbeitsschutzkommission muß im Grubenrettungswesen, ein weiteres in der Feuerwehr des Betriebes ausgebildet sein.